

# Satzung

## § 1

Der Verein trägt den Namen "Motorsportclub Malsch" im Allgemeinen Deutschen Automobil-Club (ADAC eV.) und hat seinen Sitz in Malsch. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, insbesondere der Sicherheit dieses Sportes. Die körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder erfolgt durch Teilnahmen an anderen sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Vorträgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die im letzten Absatz des § 2 geregelten Ansprüche sind hiervon ausgenommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Die Mitglieder der Vereinsorgane wie auch die Mitglieder selbst haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Betätigung für den Vereinszweck entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder und der Mitglieder der Vereinsorgane wie auch für den Auslagenersatz kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## § 3

### Mitglieder

Der Club besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive und passive Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden.

Alle Mitglieder ab 16 Jahre sind stimmberechtigt.

Auf Vorschlag der Verwaltung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es bedarf dazu des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Sie erhalten die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

## § 4

### Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden oder Schriftführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Das aufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung des Beitrages eine Mitgliedskarte ausgehändigt. Hiermit beginnt die Mitgliedschaft.

## § 5

### Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden zum Jahresanfang vom Konto abgebucht, sofern Einzugsermächtigung besteht. Die Beiträge sind im Monat Januar fällig und zu erbringen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilliges Ausscheiden
- durch Ausschluß

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch ihm gegenüber, auch haftet der Verein für kein ausgeschiedenes Mitglied. Der Ausgeschiedene hat die Beiträge in voller Höhe für das laufende Jahr zu zahlen.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzendem und dem Schriftführer zum Jahresende zu erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Verwaltung beschlossen werden:

- a) wenn der Beitrag nicht bis zum Ende des 1. Quartals beglichen ist
- b) bei groben Vergehen und Verstößen gegen die Satzungen und Interessen des Vereins
- c) bei unsportlichem Verhalten bei Veranstaltungen oder Aufführungen

Einem solchen Verwaltungsbeschluß müssen 2/3 der anwesenden Verwaltungsmitglieder zugestimmt haben.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe schriftlich bekannt zugeben. Es steht ihm der Weg zur Berufung in der folgenden Mitgliederversammlung offen, außerdem hat er eine Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses dem 1. Vorsitzenden schriftlich seine Berufung vorzulegen. Ein etwaiges Gesuch um Wiederaufnahme muß der Verwaltung vorgelegt werden.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Verwaltung
- die Mitgliederversammlung

Sie regeln die Angelegenheiten des Vereins

## § 8

### Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus :

- a) dem Vorstand, bestehend aus
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  1. Kassenwart
- b) dem erweiterten Vorstand mit
  2. Kassenwart undbis zu 10 Beisitzern

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bis eine Entscheidung durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt wird.

Stehen für einen Posten mehrere Personen zur Wahl, muß geheim gewählt werden.

Die Verwaltung leitet den Verein in allen inneren Angelegenheiten.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. Kassenwart. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer haben Einzelvertretungsberechtigung. Der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart vertreten gemeinsam.

## § 10

### Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung legt den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr fest. Die Verwaltung entscheidet über Aufnahme und Ausschluß eines Mitgliedes. Die Verwaltung schlägt vor, welche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verwaltung entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und kann bei der nächsten Sitzung wieder vorgebracht werden. Die Verwaltung beschließt über die Veranstaltungen sowie die Eintrittsgelder. Über sämtliche Sitzungen der Verwaltung sowie der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Dieselben sind vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Funktionen der einzelnen Verwaltungsmitglieder

#### **1. Vorsitzender**

leitet alle inneren und äußeren Angelegenheiten, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Er wird im Innenverhältnis vom 2. Vorsitzenden vertreten, wenn er verhindert ist.

#### **Der Schriftführer**

führt das Protokoll und nimmt in großen Zügen die Besprechungen in Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen auf. Ferner führt er den Schriftverkehr im Interesse des Vereins.

#### **Dem 1. Kassenwart**

obliegt die Verwaltung des Rechnungswesens und wird vom 2. Kassenwart für die Inkasso der Beiträge unterstützt. Er hat die vom 1. Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen zu bewerkstelligen.

Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch Beauftragte der Mitgliederversammlung (Kassenprüfer), welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

Die Aufgaben der Beisitzer werden gesondert von der Vorstandschaft festgelegt.

## §11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet 1mal im Jahr statt und soll im ersten Quartal erfolgen. Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden in einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen haben durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger Malsch zu erfolgen.

Diese Art der Einladung gilt nur für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentlich Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund von der Verwaltung einberufen werden oder wenn mindestens 1/3 (Minderheit) der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.

Anträge zur Mitgliederversammlung -außer Wahlen und Satzungsänderungen- können bis 1 Woche vor Versammlungsbeginn erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Neuwahlen durchzuführen
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Änderung der Satzung
- d) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlußfassung über die eingereichten Anträge
- g) Beschlußfassung über besondere Anträge, Pläne und besondere Ausgaben
- h) Auflösung des Vereins
- i) Abwahl eines Vorstands- oder Verwaltungsmitgliedes bei Desinteresse am Verein oder sonstigen groben Verstößen. Die Abwahl ist erfolgt, wenn die einfache Mehrheit zugestimmt hat.
- j) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß des § 6
- k) Entscheidung über Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 12

### Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts ein zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen

## § 13

### Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern entscheidet.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das ortsansässige "Deutsche Rote Kreuz".

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vermögen.

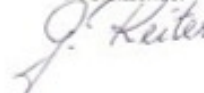
Der § 2, § 12 und § 13 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.10.2010 geändert.

Malsch, den 10.10.2010

Gertrud Reiter  
Schriftführerin



Gerhard Reiter  
1. Vorsitzender



Karlheinz Giese  
2. Vorsitzender

